

Wissenschaftliche Studentenkonzferenz über Probleme der Schulpflichtverletzung

Wie alljährlich wurde auch in diesem Jahr das sechswöchige Staatsrechtspraktikum der Studenten des zweiten Studienjahres in Form einer wissenschaftlichen Studentenkonzferenz durch die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität und den Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte gemeinsam ausgewertet. Diese Konferenzen sind Bestandteil der juristischen Ausbildung. Die Studenten stellen hier die Ergebnisse ihrer wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit während des Praktikums sowie ihre Lösungsvorschläge zu verschiedenen theoretischen und praktischen Problemen selbst zur Diskussion und verteidigen sie vor den Staatspraktikern aus den örtlichen und zentralen Organen.

Gegenstand der diesjährigen Konferenz waren u. a. Probleme der Tätigkeit der örtlichen Räte bei der Überwindung der Schulpflichtverletzungen, insbesondere der Schulbummelei. Untersuchungen darüber hatten während des Praktikums in einigen Berliner Stadtbezirken sowie in anderen Kreisen der DDR stattgefunden. Hier sollen die wesentlichen Untersuchungsergebnisse und Schlußfolgerungen der mit diesen Fragen befaßten Arbeitsgruppe der Studenten zusammenfassend wiedergegeben werden.

Die Untersuchungen zu Problemen der Schulpflichtverletzungen hatten ergeben, daß besonders die Schulbummelei den Bildungs- und Erziehungsprozeß einzelner Kinder und Jugendlicher stark hemmt und auch negative Auswirkungen auf die Mitschüler haben kann. Die Schulbummelei und die dadurch entstehenden Wissenslücken beeinträchtigen bzw. untergraben die Entwicklung einer stabilen, bewußten Lern- und Arbeitshaltung bei diesen Schülern und die Herausbildung ihrer Verantwortung für die Einhaltung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Nicht selten bummeln solche jungen Menschen später auch die Arbeit und begehen strafbare Handlungen. Deshalb ist die aktive Bekämpfung der Schulpflichtverletzungen ein Bestandteil der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die zielstrebige und systematische Überwindung der Schulbummelei wird gegenwärtig noch dadurch gehemmt, daß die Einheit von Bildung und Erziehung mitunter noch ungenügend beachtet und nicht als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird, die sowohl von der Schule, den Eltern, aber auch den Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen, örtlichen Räten, den Organen der Jugendhilfe sowie den Rechtspflegeorganen zu verwirklichen ist. Im Stadtbezirk Berlin-Mitte zeigt sich das z. B. darin, daß bis zu Beginn dieses Jahres nicht ein Direktor oder Schulleiter einen Antrag auf Beratung einer Schulpflichtverletzung vor der Schiedskommission gestellt hat, obwohl 2,6 % aller Schüler dieses Stadtbezirks Schulbummelanten sind.

Die vielerorts ungenügende Nutzung der Kraft der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane bei der Bekämpfung der Schulpflichtverletzungen hat mehrere Gründe. Im Bereich der Schule liegen sie vor allem in einer mangelnden Übersicht über die von der Schule ergriffenen Maßnahmen und den Nachweis darüber. Denn erst, wenn die von der Schule zu ergreifenden Maßnahmen erfolglos bleiben, kann ein Antrag auf Beratung der Schiedskommission gestellt werden¹.

Das ist jedoch nur die eine Seite. Dem örtlichen Rat,

¹ § 6 Abs. 1 der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen vom 14. Juli 1965 (GBl. n. S. 625) legt die Aufgaben der Schule, die die Hauptverantwortung für die Überwindung von Schulpflichtverletzungen trägt, ausdrücklich fest:

„Wenn die Erziehungspflichtigen gegen die Bestimmungen der Oberschulpflicht verstoßen oder sonst ihre Erziehungspflichten vernachlässigen, hat der Direktor oder Schulleiter zusammen mit dem Elternbeirat und den gesellschaftlichen Organisationen auf sie einzuwirken. Erforderlichenfalls sind die Betriebe der Erziehungspflichtigen zu benachrichtigen und um Unterstützung zu bitten.“

Über Erfahrungen der Schiedskommissionen bei der Überwindung von Schulpflichtverletzungen vgl. Leymann in: Der Schöffe 1967, Heft 9, S. 327 ff., und Siegel in: Der Schöffe 1966, Heft 9, S. 324 ff.

und vor allem dem Schulrat, obliegt es, durch seine Leitungstätigkeit die Einheit von Bildung und Erziehung in der Arbeit der Schulen zu stärken und die systematische Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften bei der Überwindung der Schulbummelei zu entwickeln. Das setzt die Kenntnis des Standes, der Bewegung und der Schwerpunkte der Schulbummelei sowie der konkreten Erfolge bei ihrer Überwindung voraus.

Jeder Leitungsprozeß besteht vor allem aus Informationsaufnahme, -Verwertung und -Weitergabe. Aus dieser Erkenntnis heraus entwickelte die Studentengruppe ein monatliches Meldesystem der Schulen an die Abteilung Volksbildung des Rates, das eine ständige Übersicht über die Zahl der Schulbummelanten, der Fehltag, der evtl. Konzentration in bestimmten Klassen, Altersstufen, Schulen und die zur Bekämpfung der Schulbummelei durchgeführten Maßnahmen der Schule (z. B. Hausbesuche, Aussprachen u. ä.) vermittelt. Diese detaillierte Information stellt eine wesentliche Verbesserung der in Berlin-Mitte bereits seit Jahren obligatorischen Monatsmeldungen der Schulen auf diesem Gebiet dar und wurde deshalb vom Stadtbezirksschulrat bereits eingeführt. Sie ist zugleich ein Leitungsinstrument für die Schuldirektoren. Die ständige Übersicht vor allem auch über die von den Klassenleitern und den Elternaktivs durchgeführten Maßnahmen erleichtert es ihnen, ihre Verantwortung für die Überwindung der Schulbummelei wahrzunehmen.

In der Konferenz wurde ferner vorgetragen, daß Ordnungsstrafverfahren gegen Erziehungspflichtige, die gegen die Schulpflichtbestimmungen verstoßen (§ 17 der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 14. Juli 1965 — GBl. II S. 625 —) nur selten durchgeführt wurden. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob der Ordnungsstrafatbestand der Schulpflichtverletzung bei der Neuregelung der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten² nicht aufgehoben werden sollte.

Die Kernfrage besteht gegenwärtig darin, ein harmonisches System staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen zur Überwindung sozialen Fehlverhaltens von Kindern und Jugendlichen, dessen Ausdruck bzw. Anzeichen oft die Schulbummelei darstellt, zu schaffen. Die Entwicklung dieses Systems aufeinander abgestimmter Maßnahmen von Schule, Betrieb, Schiedskommission, Schulrat, Organen der Jugendhilfe unter exakter Abgrenzung ihrer Verantwortung ist Bestandteil des umfassenden Systems der sozialistischen Bildung und Erziehung der Jugend und zugleich der Bekämpfung der Kriminalität. Diese Aufgabe gehört sowohl zur staatlichen Leitungstätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht und ihrer Räte als auch des Ministeriums für Volksbildung und der Rechtspflegeorgane. Ihnen allen obliegt es deshalb auch, die Erfahrungen vor allem der Schiedskommissionen zielstrebig in die staatliche Leitungstätigkeit umzusetzen und zu gewährleisten, daß die Möglichkeiten der Schiedskommissionen bei der Überwindung von Schulpflichtverletzungen voll genutzt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Studentenkonzferenz interessante und wertvolle Gedanken und Erfahrungen vermittelte. Die Auswahl dieses dem Beschluß des Staatsrates „Jugend und Sozialismus“ vom 31. März 1967 entsprechenden Themas erwies sich insofern als fruchtbar, als es die notwendige Aktualität mit vielfältiger theoretischer und praktisch-politischer Problematik verband und deren Fortführung in der weiteren Ausbildung z. B. auf den Gebieten des Strafrechts und der Kriminologie gestattet.

ELFRIEDE LEYMANN,

*wiss. Mitarbeiterin am Institut für Staatsrecht
an der Humboldt-Universität Berlin*

² Vgl. hierzu H. Schmidt, „Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten“, NJ 1967 S. 311 ff. und S. 345 ff.